

1728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 1977)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Änderungen:

Auf ertragsteuerlichem Gebiet erfolgt eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Anschaffungs- und Betriebskosten von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sowie der Wegfall der steuerlichen Begünstigungen für Kombinationskraftwagen. Weiters ist eine Einschränkung der steuerbegünstigten Bildung des Sozialkapitals sowie der Abbau der unterschiedlichen abgabenrechtlichen Behandlung einzelner Gruppen von Kreditunternehmungen vorgesehen.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß noch vor, daß jede Anrechnung von tatsächlichen Vordienstzeiten durch den Arbeitgeber bei Ermittlung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen ist.

Außerdem soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß auf Grund einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Hinkunft an die Stelle der steuerlichen Kinderabsetzbeträge erhöhte Familienbeihilfen treten, womit eine Reihe von Folgeänderungen auf einkommensteuerlichem Gebiet verbunden sind.

Auch im Bereich der Vermögensteuer soll die unterschiedliche abgabenrechtliche Behandlung einzelner Gruppen von Kreditunternehmungen abgebaut werden.

Im Bewertungsgesetz ist der Wegfall der Passivposten für Pensionsrückstellungen vorgesehen.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet ist in Ergänzung der ertragssteuerlichen Maßnahmen betreffend eine Einschränkung der steuerlichen Anerkennung der Kosten von Personen- und Kombinationskraftwagen vorgesehen, daß die mit der Anschaffung, der Miete und dem Betrieb derartiger Kraftfahrzeuge zusammenhängenden Vorsteuern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Weiters soll im Umsatzsteuergesetz in Ergänzung zu den bisherigen Umsatzsteuersätzen eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 30 v.H. für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von bestimmten Gegenständen vorgenommen werden.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß eine weitere Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei Jahre vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. November 1977 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates **S c h m ö l z** keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1977 11 08

Rosa G fö l l e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann